

## Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 11. Juli 1860.)

Mit Note vom 6. Juli 1860 theilt der königl. preussische Gesandte, Herr v. Kämpf, dem Bundesrathe die Verfügung mit, welche seine Regierung unterm 19. Juni l. J. in Betreff der am 30. April d. J. mit den eidg. Ständen Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden nid dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Schaffhausen \*), Appenzell (beide Rhoden), St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf getroffenen Vereinbarung über gegenseitige Befreiung der Handelsreisenden von Patenttaxen erlassen hat, und welche also lautet:

„Seitens der Königl. Staatsregierung ist mit den nachstehend bezeichneten 17 \*\*) Kantonen der Schweiz: Zürich, Bern, Luzern, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbe-Steuer getroffen worden.

„Nach derselben sollen

- „1) die Preußen angehörigen Fabrikanten und Handel treibenden, so wie deren Reisende in den 17 bezeichneten Kantonen der Schweiz,
- „und
- „2) die diesen 17 Kantonen angehörigen Fabrikanten und Handel treibenden, so wie deren Reisende in Preußen

„ohne Entrichtung einer besondern Patent-, beziehungsweise Gewerbe-Steuer sowohl für ihr Gewerbe umherziehend Ankäufe machen, als auch unter oder ohne Mitführung von Mustern, jedoch jedenfalls ohne Mitführung von Waaren, Bestellungen suchen dürfen, sofern der Fabrikant oder Handel treibende in seiner Heimath die dort gesetzlichen Patent-, beziehungsweise Gewerbe-Steuer zahlt oder zu dem Zwecke die gehörige Meldung gemacht hat, und sich hierüber ausweist.

„Die diesseitigen Gewerbe treibenden und deren Reisediener, welche von der gedachten Befugniß in der Schweiz Gebrauch machen wollen, haben sich mit einem Zeugnisse nach demjenigen Muster zu versehen, welches durch das über die Ausführung des Art. 18 der Zollvereins-

\*) Schaffhausen ist der Vereinbarung mit Preußen nachträglich auch beigetreten.

\*\*) Es sind nunmehr 18.

Verträge von 1833 unter dem 2. September 1834 erlassene Circular in der Beilage A. für die Gewerbe treibenden selbst, in der Beilage B. für die Reisediener vorgeschrieben ist und sich mit diesem Zeugnisse bei den zuständigen Behörden der betreffenden Kantone Behufs Erlangung eines steuerfreien Gewerbescheines zu melden.

„Die den genannten Kantonen der Schweiz angehörtigen Gewerbetreibenden und deren Reisediener, welche durch ein von zuständiger Heimathsbehörde ausgestelltes Zeugniß sich ausweisen, sind für das diesseitige Gebiet mit einem steuerfreien Gewerbeschein nach dem in der Beilage C. des Circulars vom 2. September 1834 angeordneten Muster zu versehen.

„Die erwähnte Uebereinkunft soll unverzüglich in Wirksamkeit treten, und hat die Königliche Regierung deshalb die Betheiligten durch Ihr Amtsblatt auf dieselbe und auf dasjenige aufmerksam zu machen, was von diesseitigen Gewerbetreibenden Behufs Erlangung von Gewerbescheinen für die gedachten Kantone der Schweiz zu beobachten ist, deogleichen die betreffenden Unterbehörden dem Vorstehenden gemäß mit Anweisung zu versehen.“

Berlin, den 19. Juni 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe  
und öffentliche Arbeiten;

Der Finanzminister;

Im Auftrage:

Im Auftrage:

(Sig.) Delbrück.

(Sig.) Pommer Esche.

Das in Bezug auf die vorstehende Uebereinkunft mit Preussen an die betreffenden Kantone unterm 30. April d. J. erlassene Kreis Schreiben lautet wie folgt:

„Der schweizerische Bundesrath

an

die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden nid dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell beide Rhoden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf.

Tit.!

„Wir haben die Ehre, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß das Verhältniß, demzufolge auch die preussischen Handelsreisenden unter Beobachtung des vollständigen Gegenrechts von Patenttaxen befreit sein sollen, nunmehr ins Leben treten kann, weshalb wir Sie ersuchen, Ihren betreffenden Behörden die näheren Weisungen zugehen zu lassen.

„Gerne hätten wir, schon um der Bequemlichkeit der Reisenden willen,

das gleiche Formular wie gegenüber Baden, Württemberg und Bayern zur Anwendung gebracht; es erzeugten sich aber in den Bestimmungen des preussischen Gewerbegesetzes Anstände, welche zur Annahme der von Preußen vorgeschlagenen Formulare führen mußten.

„Indem wir Ihnen diese Formulare einbegleiten, fügen wir die Erklärung bei, daß die Litt. A und B diejenigen Schriften bezeichnen, welche die schweizerischen Handelsreisenden und Fabrikanten mit sich führen sollen, und welche von jedem Bezirksamte oder von der Kantonskanzlei auszustellen sind. Auf Vorweisen dieser Urkunde hat der schweizerische Handelsreisende in Preußen Anspruch auf kostenfreie Verabfolgung eines Gewerbebescheines, welcher durch die Landräthe oder in größern Städten durch die Magistrate ausgestellt wird. Die preussischen Handelsreisenden hinwieder werden, um sich in der Schweiz zu legitimiren, die gleichen, nach den Formularen A oder B ausgestellten Urkunden mit sich führen, auf die gestützt ihnen dann in den Kantonen eine nach Formular C auszufertigende Bewilligung zur kostenfreien Ausübung ihres Gewerbes zu ertheilen ist.“

„Es ist im Fernern zu gewärtigen, welche andere Staaten des deutschen Zollvereines sich dieser Vereinbarung anschließen werden, da bekanntlich der Zutritt denselben, sofern er noch nicht erfolgt ist, offen stehen soll.“

„Dießfällige Mittheilung uns vorbehaltend, benutzen wir diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Nachtschutz zu empfehlen.“

### Formular A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. wohnhaft (ansäßig) ist, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbslegitimation bei den einschlägigen Behörden des Königreichs Preußen bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe in hiesigem Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dieß Zeugniß ist gültig auf . . . . Monate.

Ort, Datum und Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung.

Unterschrift des Reisenden.

### Formular B.

Dem N., welcher als Handlungskommiss im Dienste des Herrn N., etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) steht, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbslegitimation bei den einschlägigen Behörden des Königreichs Preußen bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte

Fabrikant) für seinen (ihren) Gewerbetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf . . . . Monate.

Ort, Datum und Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung.

Unterschrift des Reisenden.

### Formular C.

Dem N., Fabrikhaber zu N. (oder Handelsreisenden in Diensten des N. zu N.) wird hierdurch auf den Grund des beigebrachten (von der Königl. Preussischen Regierung zu . . . .) unterm . . . ten . . . . . ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses, die Befugniß erteilt, im Kanton . . . . . für das von ihm (seinem eben gedachten Prinzipal) betriebene Geschäft, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumsühren; letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Kommissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von . . . . . Monaten, also bis zum . . . . .

Ort, Datum und Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung.

Unterschrift des Reisenden.

---

(Vom 27. Juli 1860.)

In Folge des von der Regierung von Graubünden gestellten Gesuches um einen Bundesbeitrag an die Erstellung resp. Vollendung des durch Großrathsbeschluß projektirten Straßennetzes im dortigen Kanton, hat der Bundesrath eine Untersuchung der bereits erbauten und der noch zu erbauenden Straßen im Kanton Graubünden durch Sachverständige beschlossen, und zu dießfälligen Experten ernannt den Herrn Professor J. Wild, Straßen- und Wasserbauinspektor in Zürich, und den gewesenen Oberingenieur der Franco-Suisse-Gesellschaft, Herrn Leuba in Neuenburg.

---

Der Bundesrath genehmigte die Gränzschutzverträge, welche das eidg. Handels- und Zolldepartement mit den Kantonen Schaffhausen und Thurgau unterm 22. und 23. Juni abhin abgeschlossen hat.

(Vom 30. Juli 1860.)

Zum Zwecke der Eintheilung der Landwehr hat der Bundesrath an sämtliche Kantonsregierungen das nachstehende Kreis Schreiben erlassen:

„Tit.!

„Nachdem nunmehr die Landwehr in den meisten Kantonen organisirt ist, oder wenigstens in kürzester Frist organisirt sein wird, so erscheint es als nächstes Erforderniß, nach Art. 20 der bundesrätlichen Verordnung vom 5. Juli 1860 die Landwehr in Divisionen einzutheilen und rechtzeitig zur Bildung der dießfälligen Stäbe zu schreiten. Dabei gehen wir von dem Grundsätze aus, daß die Landwehr in der Regel nicht außerhalb eines gewissen, ihr angewiesenen Gebietes verwendet werden solle, und wesentlich aus diesem Grunde dieselbe in Territorialdivisionen einzutheilen sei. Die Gebietseintheilung für die Bildung der verschiedenen Divisionen ist so getroffen, daß jedes einzelne Gebiet vom Innern der Schweiz aus sich fächerartig gegen die Gränze ausbreitet, und folglich jeder Division die Vertheidigung einer bestimmten Gränze gegen das Ausland als nächste Aufgabe zufällt, ohne jedoch damit im Falle der Gefährden Verwendung nach andern Richtungen auszuschließen.

„Im Fernern ist darauf Rücksicht genommen, daß jede Division alle Waffengattungen in sich vereinigt. Wir lassen hier diese Eintheilung folgen, unter Bezugnahme theils auf die Bevölkerung jedes einzelnen Gebietes; theils auf die Kontingente der Gebiete zum Auszuge und theils auf die wirkliche Stärke der Landwehr auf 1. Januar 1860.

„I. Landwehr-Division.

	Bevölkerung.	Stellt zum Bundesauszug.	Stärke der Landwehr.
Genf . . . .	64,140	1,467	1,488
Vaudt . . . .	199,575	5,827	8,746
Wallis . . . .	81,559	2,392	573
Freiburg . . . .	99,891	2,955	1,504
	<u>445,171</u>	<u>12,641</u>	<u>12,311</u>

„II. Landwehr-Division.

Neuenburg . . . .	70,753	1,964	1,868
Bern . . . . .	458,301	13,540	9,614
Solothurn . . . .	69,674	2,061	1,267
Basel-Stadt . . . .	29,698	682	547
Basel-Landschaft . . . .	47,885	1,382	882
	<u>676,311°</u>	<u>19,629</u>	<u>14,178</u>

## „III. Landwehr-Division.

	Bevölkerung.	Stellt zum Bundesauszug.	Stärke der Landwehr.
Aargau . . . .	199,852	5,905	1,667
Zürich . . . .	250,698	7,353	7,669
Thurgau . . . .	88,908	2,609	2,044
Schaffhausen . .	35,300	1,018	549
	<u>574,758</u>	<u>16,885</u>	<u>11,929</u>

## „IV. Landwehr-Division.

St. Gallen . . .	169,625	4,990	4,977
Appenzell A.-Rh.	43,627	1,294	2,046
Appenzell J.-Rh.	11,272	329	386
Graubünden . . .	89,895	2,631	4,000
Glarus . . . .	30,213	898	846
	<u>344,632</u>	<u>10,142</u>	<u>12,255</u>

## „V. Landwehr-Division.

Luzern . . . .	132,843	3,967	2,395
Uri . . . .	14,505	429	680
Schwyz . . . .	44,168	1,315	1,162
Obwalden . . . .	13,799	410	292
Nidwalden . . . .	11,339	337	318
Zug . . . .	17,461	516	821
Tessin . . . .	117,759	3,298	1,075
	<u>351,874</u>	<u>10,272</u>	<u>6,743</u>

## „Rekapitulation.

I. Division	445,171	12,641	12,311
II. „	676,311	19,629	14,178
III. „	574,758	16,885	11,929
IV. „	344,632	10,142	12,255
V. „	351,874	10,272	6,743
	<u>2,392,746</u>	<u>69,569</u>	<u>57,416</u>

„Indem wir die Ehre haben, Ihnen von dieser Eintheilung Kenntniß zu geben, verbinden wir die Einladung, dem eidg. Militärdepartement spätestens bis Ende August d. J. zum Behufe der Bildung von Landwehr-Divisions- und Brigadestäben diejenigen Offiziere Ihres Kantons bezeichnen zu wollen, welche Sie für folgende Stellen geeignet erachten:

- 1) Für Divisionskommandanten;
- 2) „ Brigadefeldwebel;
- 3) „ Kommandanten der Spezialwaffen jeder Division;
  - a. des Genie;
  - b. der Artillerie;
  - c. „ Kavallerie;
  - d. „ Scharfschützen;

- 4) für Divisions- und Brigadeadjutanten;
- 5) „ Divisions- und allfällig auch Brigade-Kriegskommissäre;
- 6) „ Divisionsärzte.

„Die definitiven Wahlen zu diesen Stellen behalten wir uns vor, und es wird die weitere Gliederung der Landwehr (Eintheilung in Brigaden u. s. w.) nach Eingang der Vorschläge erfolgen.

„Endlich machen wir aufmerksam, daß jedenfalls nur solche Offiziere vorgeschlagen werden dürfen, welche weder im eidgenössischen Stabe, noch im Bundescontingente (Auszug und Reserve) eingetheilt erscheinen.“

Der Bundesrath hat in Beziehung auf die im Laufe dieses Jahres stattfindende Volkszählung Folgendes beschlossen:

- 1) Als Tag der eidgenössischen Volkszählung des Jahres 1860 ist der 24. Christmonat bezeichnet;
- 2) das vorgelegte Formular der Haushaltungsliste, mit Inbegriff der auf der Rückseite desselben enthaltenen Anweisung für die Haushaltungsvorstände, ist genehmigt;
- 3) das Departement des Innern ist ermächtigt, die Lieferung des Papiers und die Druckarbeit für 600,000 Haushaltungslisten, unter Berücksichtigung des Verhältnisses der drei Nationalsprachen, zur Konkurrenz auszusprechen, wobei es dem Departement überlassen bleibt, je nach dem sich erzeigenden Bedürfniß die Anzahl der Exemplare zu vermehren, die Affordsbedingungen für die Bewerber festzustellen und die Afforde abzuschließen;
- 4) das Departement ist ermächtigt, die erforderliche Anzahl von Haushaltungslisten in größerem Format für Haushaltungen von mehr als 15 Personen, 3 B für Gasthäuser, Beherbergungsanstalten Erziehungs-, Verpflegungs-, Versorgungs- und Heilanstalten, Kasernen, Gefangnisse u. dgl. herstellen zu lassen.

In Folge eingelangter Beschwerden erließ der Bundesrath an sämtliche Kantonsregierungen das nachstehende Kreis Schreiben:

„Tit.!

„Wir sind in letzter Zeit wiederholt in den Fall gekommen, wahrzunehmen, daß einzelne Kantone ohne unsere Zustimmung über Maß und Gewicht Verordnungen erlassen haben, durch die in andern Kantonen geeichte Längen- oder Hohlmaße, Wagen oder Gewichte weder zum Verkauf, noch zur Benutzung im Verkehr zugelassen, oder unter Strafanandrohung einer neuen Eichung unterworfen werden.

„Da durch solche Ausschließungen und Beschränkungen der Verkehr auf eine dem Sinn und Geist der Bundesverfassung, so wie auch der sachbezüglichen Bundesgesetzgebung widersprechende Weise erschwert wird und die daraus hervorgehenden Anstände immer zahlreicher werden, so finden wir uns veranlaßt, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß das unzweifelhafte und vorschriftgemäße Eichzeichen eines Kantons genügt, für das betreffende Maß- oder Gewichtswerkzeug in allen übrigen Kantonen auf vollkommene Gültigkeit Anspruch zu machen, und demnach in solchen Fällen keine weitere Eichung erforderlich, noch viel weniger eine Ausschließung oder Konfiskation zulässig ist. Dabei versteht es sich von selbst, daß dem Kanton, in welchem von andern Kantonen geeichte Gegenstände vorkommen, deren Erhaltung, so wie die Bestrafung der Inhaber unrichtig befundener Maße und Gewichte vorbehalten bleibt.

„Indem wir Sie einladen, in Maß- und Gewichtsangelegenheiten darnach zu verfahren, namentlich Ihren Eichmeistern entsprechende Weisungen zu ertheilen und Ihre Gesetzgebung, falls solche damit nicht in Uebereinstimmung stehen sollte, angemessen zu modifiziren, benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

---

Mit Schreiben vom 18. Juli d. J. machte die Regierung von Schaffhausen dem Bundesrath die Anzeige, daß sie vom Großen Rathe ermächtigt sei, der mit Preußen getroffenen Vereinbarung wegen Befreiung der Handelsreisenden von Patenttaxen beizutreten.

---

(Vom 1. August 1860.)

Der Bundesrath hat, auf den Bericht seines Postdepartements, die bisherige Postablage in Läuflingen in ein Postbüro umgewandelt, und dagegen das Postbüro Bütten zur Postablage herabgesetzt. Diese Einrichtung hat auf den 1. September nächsthin stattzufinden.

---

Zur Erledigung des Postulates 3 im Bundesbeschlusse vom 20. Juli 1859, (VI, 292) hat der Bundesrath eine Inspektion über die in den Kantonen eingeführten neuen Maße und Gewichte angeordnet, und zum dießfälligen Inspektor den Herrn Dr. H. Wild, Professor der Physik und Astronomie an der Hochschule in Bern, ernannt.

Zugleich genehmigte er das vorstehende, vom Departement des Innern ihm vorgelegte Regulativ über die eidg. Urmaße, und die ebenfalls vorstehende Instruktion für den Maß- und Gewichtsinpektor.

---

(Vom 3. August 1860.)

Mit Schreiben vom 27. Juli abhin sucht Herr eidg. Oberst Philippin in Neuenburg, welcher unter'm 4. Juni d. J. zum Kommandanten der 3. Infanteriebrigade beim Truppenzusammenzug in Brugg ernannt wurde, um Freihaltung vom diesjährigen Truppenzusammenzuge wegen Krankheitsumständen nach.

Mit Rücksicht hierauf entsprach der Bundesrath dem Gesuche des Herrn Philippin, und ernannte an dessen Stelle den Herrn eidg. Obersten Samuel Bächofen in Basel.

Der Bundesrath hat gewählt

zum Professor für Kunstgeschichte und Archäologie am eidg. Polytechnikum:

Herrn Dr. Wilhelm Lübke von Berlin.

zum Gehilfen der Hauptzollstätte Rorschach (St. Gallen): Hrn. Karl Heinrich Huber v. Dieffenhosen, dormaligen Zolleinnehmer in St. Margrethen.

„ „ „ „ Magadino (Tessin): Hrn. Carlo Bernasconi von Chiasso, derzeitigen Visteur der gleichen Zollstätte.

„ „ „ „ im Freihafen zu Genf: Hrn. Arnold Francini von Bodio (Tessin), gegenw. Angestellter b. Handels- u. Zolldepartement.

„ Einnehmer der Hauptzollstätte Nyon (Waadt): Hrn. Frédéric Massonet von Ependes (Waadt), gegenw. Kontrolleur der Zollstätte Verrières.

„ Postkommis in Burgdorf (Bern): Hrn. Joh. Friedrich Schläfli von Lybach (Bern).

„ Posthalter in Volketschwyl (Zürich): Hrn. Rudolf Gut, Gastwirth, von und in dort.

Ein Pulververkäuferpatent hat erhalten Herr Alfred Nicole in Sentier, Kts. Waadt.

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.08.1860
Date	
Data	
Seite	21-29
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 154

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.